

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

per E-Mail an: EnG@admin.bfe.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 xx
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

2. Juli 2020

Stellungnahme zur Vernehmlassung Energiegesetz (EnG)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 wurde Swisspower eingeladen, zur Revision des Energiegesetzes (EnG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Beurteilung

Swisspower begrüsst die Zielsetzung des Bundesrates, für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 Investitionsanreize zu schaffen, die Planungssicherheit für die involvierten Akteure zu erhöhen und die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken.

Allerdings ist Swisspower nach wie vor der Meinung, dass diese Ziele effizienter und marktnaher mit einem **umfassenden Lenkungssystem für alle Energieträger** zu erreichen wäre. Die Förderung einzelner Energieträger ist somit aus unserer Sicht nur die zweitbeste Lösung. Angesichts der Tatsache, dass ein Lenkungssystem derzeit nicht mehr auf der politischen Tagesordnung steht, unterstützen wir aber diesen Weg.

Zudem kritisieren wir den Umstand, dass das Energiegesetz nach wie vor fast ausschliesslich auf die Stromversorgung abzielt. Mit der zunehmenden Integration der verschiedenen Energiesysteme und -netze (Stichwort Sektorkopplung) und den gegenseitigen Substitutionsmöglichkeiten ist eine isolierte Sicht auf die Stromversorgung aus unserer Sicht nicht zielführend. Aus diesem Grund fordern wir verbindliche **Ausbauziele** für den Anteil der erneuerbaren Energien auch für die Versorgung mit **Wärme, Brenn- und Treibstoffen**.

Schliesslich sind wir der Auffassung, dass die weiteren Entscheide bei der Behandlung des **StromVG** stark von der Ausgestaltung des Energiegesetzes abhängen. Deshalb fordert Swisspower eine Verknüpfung der beiden Geschäfte.

2. Verbindliche Ausbauziele

Swisspower begrüsst das Ansinnen des Bundesrates, verbindliche Zielwerte festzuschreiben. Der Zielpfad muss sich einerseits an den überarbeiteten Energieperspektiven und andererseits am Netto-Null-CO₂-Ziel für 2050 ausrichten. Zudem sollte spezifisch die **Versorgungssicherheit im Winter** im Fokus stehen. Es braucht ein explizites Ziel für die (erneuerbare) Eigenversorgung im Winter – beispielsweise ein Eigenversorgungsgrad von 80 Prozent im Winterhalbjahr.

Zudem müssen im Energiegesetz nicht nur Ziele für die erneuerbare Stromproduktion festgelegt werden, sondern auch für den Anteil der **erneuerbaren Wärme** sowie der **erneuerbaren Brenn- und Treibstoffe**. Der einseitige Fokus auf Strom lässt die zunehmende Verknüpfung der verschiedenen Sektoren (Strom, Wärme, Gas und Mobilität) sowie allfällige Substitutionseffekte ausser Acht. So führt etwa eine reine Elektrifizierungsstrategie im Wärmesektor zu einer höheren Stromnachfrage, vor allem im Winter.

Die Finanzierung der Ziele in den Sektoren Wärme, Gas und Mobilität kann über die CO₂-Abgabe (bzw. künftig über den Klimafonds) sichergestellt werden. Entsprechend konzentrieren wir uns im Folgenden auf das Marktmodell für die erneuerbare Stromproduktion sowie die Energieeffizienzmassnahmen.

Anträge:

- Überprüfung der Ausbauziele und der Verbrauchsrichtwerte gestützt auf die neuen Energieperspektiven sowie das Netto-Null-CO₂-Ziel.
- Verbindliche Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energieträger nicht nur für den Strom, sondern auch für Gas- und Wärmenetze, Brenn- und Treibstoffe.
- Eigenversorgungsgrad beim Strom im Winter (bzw. kritischen Perioden) von mindestens 80 Prozent.

3. Nachhaltiges Finanzierungsmodell für die erneuerbare Stromproduktion

Das Finanzierungsmodell sollte nicht schon im Voraus befristet werden. Das Ziel muss sein, **langfristige Planungs- und Rechtssicherheit** für die Investoren zu schaffen. Sonst können die Ziele der Energiestrategie 2050 nicht (oder nicht in effizienter Weise) erreicht werden. Der Grad der Zielerreichung ist regelmässig zu überprüfen. Der Umfang der Mittel, welche für die Förderung einzelner Technologien (inkl. Ausschreibungen) zur Verfügung steht, soll regelmässig angepasst werden – abhängig vom Grad der Zielerreichung.

Das Finanzierungsmodell muss zudem möglichst **marktnah und technologieneutral** ausgestaltet sein. Auktionen um gleitende Marktprämien sind dafür bei genügend hohem Projektaufkommen grundsätzlich besser geeignet als administrierte, einmalige Investitionsbeiträge. Für Kleinanlagen können solche Investitionsbeiträge hingegen sinnvoll sein. In jedem Fall ist beim Mitteleinsatz auf eine ausgeglichene regionale Versorgung, insbesondere auch im dichten urbanen Raum, sowie verträgliche Einbettung, Flächenausnutzungsgrad, Qualität und Sicherheit zu achten.

Es braucht deshalb z.B. eine **Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinanlagen** für alle Technologien. Zudem braucht es auch eine Unterscheidung zwischen Anlagen **mit und ohne Eigenverbrauch**. Direktverbrauch vor Ort ist zunehmend erwünscht (Wärmepumpen, Elektromobilität), insbesondere im dichten Siedlungsraum. Ohne diese Unterscheidung ergibt sich eine Marktverzerrung zugunsten der Anlagen mit beschränkender Optimierung auf Eigenverbrauch.

Das Finanzierungsmodell soll zudem **im Einklang mit den EU-Richtlinien** stehen, damit keine zusätzlichen Hindernisse für ein künftiges Stromabkommen mit der EU errichtet werden. Auch vor diesem Hintergrund sind Auktionen mit gleitenden Marktprämien das zu präferierende Modell.

Anträge:

- Keine Befristung des Finanzierungsmodells. Höhe der Finanzierung muss sich am Grad der Zielerreichung ausrichten.
- Unterscheidung bei der Finanzierung von Gross- und Kleinanlagen.
- Unterscheidungsmöglichkeit bei der Finanzierung von Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch.
- Für Grossanlagen gibt es neu auch Ausschreibungen von gleitenden Marktprämien. Für Kleinanlagen gibt es weiterhin Investitionsbeiträge.
- Das Finanzierungsmodell muss kompatibel mit den EU-Richtlinien sein.

4. Ausschreibungen mit gleitenden Marktprämien für Grossanlagen

Swisspower begrüsst den Vorschlag des Bundesrates, für den Bau von grossen Photovoltaik-Anlagen Auktionen vorzusehen. Allerdings sollte eine **gleitende Marktprämie** über eine bestimmte Laufzeit und nicht ein Investitionsbeitrag der Gegenstand der Ausschreibung sein.

Zudem sollten Auktionen **für sämtliche Technologien** möglich sein, nicht nur für die Photovoltaik. Auktionsvolumen, Mindestgrösse der Anlage, Laufzeiten sowie weitere Modalitäten (inkl. bevorzugte Behandlung von Winterstrom, bestmögliche Flächenausnutzung, etc.) sollen im Rahmen der Ausschreibungen technologiespezifisch festgelegt werden können.

Sofern für einzelne Technologien sinnvoll sollen auch Auktionen für **Investitionsbeiträge möglich** sein. Dies könnte beispielsweise für Grosswasserkraftwerke (inkl. Erneuerungen) mit ihren sehr langen Investitionszyklen der Fall sein (siehe Kapitel 8).

Die Auktionen sollten unterscheiden zwischen Anlagen **mit und ohne Eigenverbrauch**. Sonst sind Anlagen ohne Eigenverbrauch meist benachteiligt. Dies hat zur Folge, dass geeignete Standorte ohne (genügend) Eigenverbrauch nicht (ihrem Potenzial entsprechend) für die Produktion von erneuerbarem Strom genutzt werden.

Eine gleitende Marktprämie hat **folgende Vorteile** gegenüber Investitionsbeiträgen:

- Grossinvestoren haben nicht einen Mangel an Kapital. Der Grund, warum sie derzeit nicht in der Schweiz investieren ist, dass es, anders als im europäischen Ausland keine genügende Absicherung der Marktpreisrisiken gibt.
- Gleitende Marktprämien fliessen nur dann, wenn der Referenzmarktpreis unter den Zuschlagskosten der Auktion liegen. Der Mitteleinsatz ist effizienter.
- Die gleitende Marktprämie wird nur bei einer effektiv eingespeisten Kilowattstunde fällig und basiert nicht auf einer theoretisch erwarteten Produktion.
- Somit sind auch gezielte (höhere) Vergütungen für im Winter produzierten Strom möglich; und zwar nicht aufgrund von Prognosen, sondern anhand von effektiven Liefermengen.
- Gleitende Marktprämien stehen im Einklang mit EU-Richtlinien¹.

¹ EU-Richtlinie 2018/2001 (beschlossen am 11.12.2018) ab 1.7.2021 umzusetzen: «Direkte Preisstützungssysteme sind als Marktprämienmodelle mit Ausschreibungen auszugestalten. Ausnahmen sind nur für Klein- und Demoanlagen möglich»

Anträge:

- Ausschreibungen sind für grosse Anlagen sämtlicher Technologien möglich.
- Das Finanzierungsmodell für Grossanlagen ist grundsätzlich die gleitende Marktprämie.
- Auktionsvolumen, Mindestgrössen, Laufzeiten, Winterstromanteil sowie weitere Parameter werden technologiespezifisch im Rahmen der Ausschreibung definiert.
- Investitionsbeiträge für grosse und gruppierte Anlagen sind möglich, sofern dies für einzelne Technologien, beispielweise aufgrund sehr langer Laufzeiten, sinnvoll ist.

5. Investitionsbeiträge für Kleinanlagen / Biomasse / WKK

Investitionsbeiträge für Kleinanlagen haben sich bewährt und sollen gemäss Vorschlag des Bundesrates bestehen bleiben. Allerdings sollte auch hier zwischen Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch unterschieden werden können. Und es sollte möglich sein, Anlagen, die mehr Strom im Winter produzieren, höhere Beiträge zukommen zu lassen.

Art. 27 sieht explizit Investitionsbeiträge für **Biomasseanlagen** vor, die Strom einspeisen. Für Biomasseanlagen, welche erneuerbares Gas einspeisen, sieht das EnG hingegen keine Mittel vor. Die Einspeisung von Biogas ins Gasnetz und dessen Verwendung im Winter in WKK-Anlagen weist eine höhere Energieeffizienz und auf und leistet einen Beitrag zur Dekarbonisierung der Wärmeversorgung. Diese einseitige Bevorzugung stellt eine Benachteiligung der Produktion erneuerbarer Gase dar. Es braucht für beide Anwendungen gleich lange Spiesse.

Anträge:

- Unterscheidungsmöglichkeit zwischen Anlagen mit und ohne Eigenverbrauch.
- Die Höhe der Investitionsbeiträge kann an Bedingungen bezüglich des Anteils von Winterstromproduktion geknüpft sein.
- Die Verstromung von Biogas darf gegenüber dessen Einspeisung ins Gasnetz nicht bevorteilt werden.

Mögliche Umsetzung:

Art. 27 Investitionsbeiträge für Biomasseanlagen

¹ Alle Biomasseanlagen, die bisher an der Einspeisevergütung teilnehmen konnten, erhalten neu einen Investitionsbeitrag. Er beträgt höchstens 60 der gesamten Investitionskosten.

(neu) ² Die Stromproduktionseinheit muss nicht am Standort der Anlage zur Produktion der erneuerbaren Gase befinden. Sie muss in diesem Fall über das Gasnetz mit der Anlage verbunden sein.

⁴ ~~Kein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:~~

- ~~a. Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Kehrichtverbrennungsanlagen);~~
- ~~b. Schlammverbrennungs-, Klärgas-, Deponiegasanlagen;~~
- ~~c. Anlagen, die teilweise fossile Brenn- oder Treibstoffe nutzen.~~

(neu) Art. 27c Investitionsbeiträge für WKK-Anlagen

¹ Alle WKK-Anlagen, welche im Winter betrieben werden, erhalten einen Investitionsbeitrag.

² Dieser beträgt max. 60% bei 100% Anteil erneuerbare Energie als Treibstoff.

6. Zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle

Die richtige Höhe der Investitionsbeiträge hängt auch von der Höhe der Abnahmevergütung ab. Diese sind derzeit regional unterschiedlich, was eine einheitliche schweizweite Projektgestaltung erschwert.

Deshalb soll eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle geschaffen werden. Der Bundesrat legt eine **schweizweit einheitliche Abnahmevergütung** fest, der sich an der mehrjährigen Strompreisentwicklung für Endkunden der Grundversorgung ausrichtet. Wir unterstützen hier vollumfänglich die Forderung des Branchenverbands VSE.

Dabei bleibt es möglich, dass Energieversorgungsunternehmen ihren Kunden freiwillig ein gleiches oder gar besseres Angebot machen, diesen also den Strom direkt abkaufen.

Antrag:

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht von Elektrizität

¹ (neu) Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil

befeuerten Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten.

2 (neu) Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, sofern der Aufwand der Betreiber für eine Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre, insbesondere für kleine Anlagen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3 (neu) Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis sowie nach produktionspezifischen Kriterien (Verfügbarkeit, Leistung (Art. 23)).

4 Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Ausschreibeverfahren für gleitende Marktprämien Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

5 Die Abnahmestelle veräussert die abgenommene Elektrizität am Markt.

6 Bei Photovoltaikanlagen erfolgt die Abnahme der Energie entschädigungslos, sofern und solange die gemessene Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt einen bestimmten Anteil der installierten Pannelleistung überschreitet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

7. Projektierungsbeiträge

Swisspower begrüsst die Einführung von Projektierungsbeiträgen. Allerdings sollten diese bei der **Windkraft nicht nur die Kosten der Windmessung** abdecken, sondern auch die Planungskosten. Planungsintensive Technologien wie Wind- und Wasserkraft dürfen durch Ausschreibungen nicht benachteiligt werden. Planungsintensive Vorleistungen sind ausserhalb der Auktion zu finanzieren. Für Windkraftanlagen sollten die gleichen Regelungen gelten betreffend die Projektierungskosten, wie bei Wasserkraftwerken und Geothermieanlagen.

Zudem sollte die Möglichkeit für Projektierungsbeiträge auch für innovative Projekte im Bereich der Sektorkopplung geschaffen werden – beispielsweise für einheimische Power-to-Gas-Anlagen.

Antrag:

- Die Projektierungsbeiträge für Windkraftprojekte sollen die gesamten Vorleistungen im Planungsprozess abdecken, nicht nur die Windmessung.
- Innovative Projekte, welche die Sektorkopplung vorantreiben, sollen ebenfalls von Projektierungsbeiträgen profitieren können.

8. Grosswasserkraft

Die Grosswasserkraft bildet nach wie vor das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung. Deshalb ist Swisspower der Meinung, dass zwingend ein **flexibler Wasserzins** eingeführt werden muss, der sich an den Marktpreisen richtet (siehe die Stellungnahme von Swisspower zur Revision des Wasserrechtsgesetzes vom 5.9.2017).

Weiter ist Swisspower der Auffassung, dass auch die **Erneuerung von bestehenden Grosswasserkraftwerken** gefördert werden muss. Dies kann entweder über eine gleitende Marktprämie oder (wegen den langen Laufzeiten) mit Investitionsbeiträgen geschehen. Ansonsten besteht das akute Risiko, dass erforderliche Ersatzinvestitionen nicht getätigt werden. Zwischen 2020 und 2050 stehen Konzessionserneuerungen im Umfang von rund 25 TWh an, im Rahmen derer in der Regel auch substantielle Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen getätigt werden sowie umfassende Umweltauflagen erfüllt werden müssen. Mit einem Wegfall der Finanzierungshilfen für Erneuerungen besteht das Risiko, dass nur noch absolut notwendige Investitionen getätigt werden.

Antrag:

- Schaffung der erforderlichen Planungs- und Investitionssicherheit für die Grosswasserkraft mit ihrem langen Betriebshorizont von 60 und mehr Jahren.
- Finanzierungshilfen auch für Erneuerungen von bestehenden Grosswasserkraftwerken. Dazu sind sowohl gleitende Marktprämien wie auch Investitionsbeiträge denkbar.

9. Speicher / Sektorkopplung

Damit die Ziele der Energiestrategie und der Klimapolitik erreicht werden können, braucht es Anstrengungen nicht nur im Stromsektor, sondern auch in den Sektoren Wärme, Gas und Mobilität. Die **Sektorkopplung** wird dabei eine Schlüsselrolle spielen. Neue Speichertechnologien, wie etwa Power-to-Gas-Anlagen, können einen Beitrag dazu leisten, überschüssigen, erneuerbaren Strom im Sommer langfristig speicherbar zu machen und dabei mithelfen, auch die Wärmeversorgung und die Mobilität erneuerbarer zu machen.

Eine reine Elektrifizierungsstrategie ist aus Sicht von Swisspower nicht zielführend, weil damit die Stromnachfrage im Winter noch stärker zunimmt und die saisonalen Ungleichgewichte zwischen Verbrauch und Produktion von erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden.

Aus diesem Grund muss das Energiegesetz auch die Bedeutung der Sektorkopplung und verschiedener **Speichertechnologien** berücksichtigen. Konkret heisst das beispielsweise, dass auch innovative Speicherprojekte, welche zur Dekarbonisierung des Gesamtenergiesystems beitragen und/oder die Stromnachfrage im Winter verringern helfen, Investitionsbeiträge beantragen können.

Weiter gilt es, die bestehende Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechnologien bei den Netzentgelten zu beseitigen (siehe auch Kapitel 11. Eckpunkte StromVG).

Anträge:

- Berücksichtigung von sektorübergreifenden Speichertechnologien, welche zur Dekarbonisierung des Gesamtenergiesystems beitragen, bei den Investitionsbeiträgen und den Projektierungsbeiträgen (siehe Kapitel 7).
- Keine Diskriminierung verschiedener Speichertechnologien im StromVG (siehe auch Kapitel 11).

10. Internationales Biogas-Register

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass derzeit Bestrebungen laufen, ein Herkunftsnachweissystem künftig auch für erneuerbare Brenn- und Treibstoffe zu implementieren. Ein solches System ist aus Sicht von Swisspower **zwingend und dringend** nötig und eine Voraussetzung dafür, dass erneuerbare Brenn- und Treibstoffe in grösseren Mengen importiert und von der CO₂-Abgabe befreit werden können.

Swisspower unterstützt deshalb die Schaffung einer solchen Stelle und stellt gleichzeitig in Frage, ob eine Erweiterung von Pronovo dafür der richtige Ansatz ist. Aus unserer Sicht sollte eine neue, unabhängige Stelle geschaffen werden, die von Fachpersonen mit dem entsprechenden Knowhow in der Gaswirtschaft geführt und beaufsichtigt wird.

Antrag:

Art. 9 Herkunftsnachweis, Elektrizitätsbuchhaltung und Kennzeichnung:

4a (neu) Erneuerbares Gas kann mit Herkunftsnachweisen erfasst werden. Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss. Mit Herkunftsnachweisen erfasstes erneuerbares Gas ist von der CO₂-Abgabe ausgenommen.

11. Abhängigkeiten zwischen EnG und StromVG

Aus Sicht von Swisspower ist das Energiegesetz (EnG) stark mit dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) gekoppelt. Die Frage der vollständigen Strommarktöffnung kann nicht unabhängig vom konkreten Inhalt des Energiegesetzes beurteilt werden.

Deshalb fordert Swisspower eine politische **Verknüpfung von EnG und StromVG**. Die Ablehnung der einen Vorlage (beispielsweise in einem Referendum) bei gleichzeitiger Annahme (oder Verwässerung) der anderen, ist zu verhindern.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, an dieser Stelle noch einmal ein paar unserer zentralen Aussagen im Zusammenhang mit dem StromVG zu bekräftigen:

- Eine vollständige Strommarktöffnung wird den Druck auf die Energieversorger weiter erhöhen und **finanzielle Spielräume weiter verknappen**. Heute ist rund die Hälfte des Stromabsatzes unabhängig vom Marktpreis kostengedeckt. Das wird bei einer vollständigen Marktöffnung nicht mehr der Fall sein.
- Umso wichtiger ist es, eine allfälligen Marktöffnung mit einem **nachhaltigen Finanzierungsmodell** für die erneuerbare Stromproduktion zu verknüpfen (siehe auch Kapitel 3).
- Bei einer vollständigen Marktöffnung braucht es aus unserer Sicht **keine umfassende Tarifregulierung** in der Grundversorgung mehr. Der Kunde hat dann jederzeit die Möglichkeit, in den Markt zu wechseln. Eine reine Preismissbrauchsaufsicht durch den Preisüberwacher ist deshalb genügend.
- Auch **Qualitätsvorgaben für die Grundversorgung** sind bei einer Marktöffnung fehl am Platz. Falls der Bundesrat jedoch an diesem Konzept festhält, begrüsst Swisspower die Vorgabe der 100%ig erneuerbaren, inländischen Grundversorgung.
- Für die **Rücklieferung** von dezentral produziertem erneuerbarem Strom aus Kleinanlagen braucht es eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle mit einer schweizweit einheitlichen Abnahmevergütung (siehe auch Kapitel 6).
- Die **Netztarifierung** soll sich vermehrt an der Leistung richten. Mittelfristig muss eine dynamische und engpassorientierte Netztarifierung das Ziel sein.
- Die generelle **Qualifizierung von Speichern als Endverbraucher** ist falsch. Speicher verbrauchen Energie nicht, sondern verschieben lediglich den Verbrauch in zeitlicher Hinsicht. Speicher – insbesondere saisonale Speicher – können einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesystems leisten.
- Sämtliche Speicher sind deshalb (abzüglich der Verluste) zwingend **vom Netznutzungsentgelt zu befreien**. Eine einseitige bevorzugte Behandlung von Pumpspeichern ist nicht gerechtfertigt und diskriminierend.

- Auf die **Liberalisierung des Messwesens** ist zu verzichten. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass der Aufwand den volkswirtschaftlichen Nutzen hier bei weitem übersteigt. Zudem ist schwer nachvollziehbar, dass die Netzbetreiber aktuell gesetzlich verpflichtet sind, in den Smart Meter Rollout zu investieren, diesen dann aber nicht amortisieren können.
- Swisspower begrüsst die Schaffung einer einfach zugänglichen und unbürokratischen **«Regulatory Sandbox»** und wünscht sich, dass auch innovative Projekte im Bereich der Sektorkopplung davon profitieren können.
- Swisspower begrüsst grundsätzlich die Schaffung eines **möglichst schlanken zentralen Datenhubs** und wünscht sich, dass die Branche bei dessen Ausgestaltung frühzeitig miteinbezogen wird. Die Qualitätsvorgaben, Standards und Schnittstellen eines solchen Datenhubs sollten möglichst bald definiert werden, damit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird – vor allem auch im Hinblick auf den bereits laufenden Smart Meter Rollout.

Wir bedanken uns abschliessend nochmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs